

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
11-01 „Tempelgrundweg“
Neuaufstellung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB	3
1.1	Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB	3
1.1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung	3
1.4	Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB	3
1.4.2	Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO	3
1.20	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135 a - c BauGB	4
1.20.1	Zuordnung von Flächen und Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 9 (1a) Satz 2 BauGB	4
1.20.4	Gartengestaltung	4
1.21	Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB	5
1.24	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	5
1.24.1	Lärmschutz	5
1.24.1	Passiver Lärmschutz	5
1.24.2	Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) 1 BauGB	6
1.25	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB	6
1.25.2	Dachbegrünung	6
1.26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB	6
2	Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen im Bereich des "Reinen Wohngebietes " gemäß § 86 BauO NRW	6
2.1	Dachform und Dachneigung	6
2.2	Dachaufbauten und Dacheinschnitte	7
2.3	Außenwände	7
2.4	Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen	7
2.5	Gestaltungsvorschriften für Gärten und Freiflächen	7
2.5.1	Bauliche Anlagen im Vorgartenbereich	7
2.5.2	Einfriedigungen	7
3	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	8
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	8
3.2	Ordnungswidrigkeiten	8
3.3	Baumschutzsatzung	8
3.4	Kampfmittelbelastungen	8
3.5	Gebäude im Sicherheitsabstand zum Wald	8
3.6	Verwertung des Bodenaushubs	8
3.7	Erforderliche Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten	8
3.8	Satzung der Stadt Detmold zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	9
4	Rechtsgrundlagen	9

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 11-01 „Tempelgrundweg“, Neuaufstellung

Ortsteil: Diestelbruch
Plangebiet: Südlich der Bad Meinberger Straße auf der Höhe der Hamburger Straße

Verfahrensstand: Rechtskraft

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WR

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird hiermit festgesetzt, dass folgende Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt darf die zulässige GRZ von 0,3 für die Teile baulicher Anlagen, wie für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen und Einrichtungen sowie der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für erneuerbare Energien.

Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind jedoch nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzung und straßenseitiger Baugrenze inkl. ihrer seitlichen Verlängerung (Vorgarten) zulässig. Ausnahmen können für Baugrundstücke mit Süd-/Südwesterschließung erteilt werden, jedoch sind die ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen nicht in einem Flächenstreifen von 5 m Tiefe zulässig, der parallel zum Rand der (öffentlichen) Verkehrsfläche verläuft. Insgesamt darf die Grundfläche dieser Nebenanlagen 20 m² je Baugrundstück nicht überschreiten.

1.20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135 a - c BauGB

1.20.1 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 9 (1a) Satz 2 BauGB

Privater Eingriff

Durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgten Festsetzungen des „Reinen Wohngebietes“ (WR) erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Für den nicht vollständig ausgleichbaren Eingriff erfolgt daher für die betroffenen Teilflächen die Zuordnung einer Ausgleichsmaßnahme mit einer Fläche von 3.110 m² im Bereich des städtischen Ausgleichsflächenpools im Ortsteil Oberschönhagen, Gemarkung Oberschönhagen, Flur 4, Flurstück 225.

Der Ausgleich für den privaten Eingriff der Wohnbebauung erfolgt auf der o. g. Fläche in Oberschönhagen im Quadratmeterverhältnis von 1,00 m² Eingriff zu 0,63 m² Ausgleich. Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf die einzelnen Grundstücke anteilmäßig gemäß der festgesetzten zulässigen Grundfläche, hier mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 verteilt.

Hinweis:

Die Kosten für die Durchführung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der „Satzung der Stadt Detmold zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a – 135c BauGB vom 04. April 2003“ refinanziert.

Öffentlicher Eingriff

Den im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Teilflächen der „Straßenverkehrsfläche“ wird als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche in einem Umfang von 2.713 m² auf den Flächen des städtischen Ausgleichsflächenpools im Ortsteil Oberschönhagen, Gemarkung Oberschönhagen, Flur 4, Flurstück 225 zugeordnet.

Der Ausgleich für den öffentlichen Eingriff für die Erschließungsstraßen erfolgt auf der o. g. Fläche in Oberschönhagen im Quadratmeterverhältnis von 1,00 m² Eingriff zu 0,97 m² Ausgleich.

Hinweis:

Die Kosten für die Durchführung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen der öffentlichen Verkehrsflächen gehören zu den beitragsfähigen Erschließungskosten und werden demzufolge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992“ mit den Grundstückseigentümern abgerechnet.

1.20.4 Gartengestaltung

Bei einer Grundstücksfläche größer als 400 m² ist ein einheimischer Laubbaum auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu pflanzen (Baumarten siehe vorgeschlagene Pflanzenliste). Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 14 cm.

Ist die Grundstücksfläche kleiner als 400 m² sind mindestens drei Laubsträucher zu pflanzen (Straucharten siehe vorgeschlagene Pflanzenliste). Als Mindestqualität wird festgesetzt: Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 125 – 150 cm.

Pflanzenliste als Vorschlag:

Sträucher

Feldahorn
Hartriegel

Acer campestre
Cornus sanguinea

Bäume

Vogelbeere
Mehlbeere

Sorbus aucuparia
Sorbus aria

Holunder	Sambucus nigra	Spitzahorn	Acer platanoides
Hasel	Corylus avellana	Hainbuche	Carpinus betulus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Baumhasel	Corylus colurna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Esche	Fraxinus excelsior
Blut-Johannisbeere	Ribes sanguineum	Rotdorn	Crataegus spec.
Weidenarten	Salix spec.	Salweide	Salix caprea
Faulbaum	Rhamnus frangula	Trauben-Kirsche	Prunus padus
Liguster	Ligustrum vulgare		

Hinweis

Alle Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Sie sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

1.21 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die entsprechenden Anlagen dürfen in ihrer Lage von den festgesetzten Flächen abweichen, wenn der Nutzungszweck dennoch erfüllt ist.

Hinweis:

Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sind von Baumbepflanzungen freizuhalten.

1.24 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1.24.1 Lärmschutz

1.24.1 Passiver Lärmschutz

Auf den gekennzeichneten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gebäude sind bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Dabei dürfen in den Aufenthaltsräumen – bei Wohnungen mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen - Innengeräuschpegel von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrissanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Fenster-, Außenwandkonstruktionen und Rollladenkästen zu verwenden (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, sind die resultierenden Schalldämmmaße erf. $R'_{w,res}$, deren Berechnung nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989, Tabelle 8) erfolgt, wie folgt einzuhalten:

Lärmpegelbereiche	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	erf. $R'_{w,res}$ der Außenbauteile für
		Aufenthaltsräume in Wohngebäuden
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 08.11.2006 (MBI. NRW S. 582) – Einführung Technischer Baubestimmungen - Anlage 4.2/1 zur DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – vom 03.05.2010 (MBI. NRW S. 448) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherren/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkreten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

1.24.2 Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) 1 BauGB

Auf der gekennzeichneten Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind werden passive Schallschutzvorkehrungen bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten empfohlen.

Dies ist durch folgende passive Schallschutzmaßnahmen, definiert als bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für die Außenbauteile bzw. Schallschutzklassen für die Fenster gemäß VDI-Richtlinie 2719 erreichbar:

- Außenwände: - $R'_w > 57$ dB für alle Wände.
- Rollladenkästen: - $R'_w > 40$ dB für alle Rollladenkästen.
- Fenster: - $R'_w > 32$ dB = Fensterschallschutzklasse 2
- Dächer: - $R'_w = 45$ dB (gilt nur für Wohnnutzung im Dachgeschoss).

1.25 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1.25.2 Dachbegrünung

Hinweis:

Es wird empfohlen, Flachdächer von Anbauten, Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden dauerhaft und mindestens extensiv zu begrünen. Die Anlage soll fachgerecht und mit geeigneten Stauden und Gräsern erstellt und erhalten werden.

1.26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Das Gelände ist in seiner vorhandenen und somit ausgeformten Baugebietstopografie zu erhalten.

Soweit auf den bebauten Grundstücken im Zuge der Herstellung der Erschließungsstraßen Aufschüttungen und Stützmauern im Rahmen der Straßenbaumaßnahme erstellt worden sind, sind diese zu dulden. Die zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlichen und vorhandenen Aufschüttungen und Stützmauern werden Bestandteile des maßgeblichen Geländeprofiles als natürliches Gelände (Urgelände).

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen im Bereich des "Reinen Wohngebietes" gemäß § 86 BauO NRW

2.1 Dachform und Dachneigung

Für den Gebäudebestand der ehemaligen Ferienhäuser sind Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung von 35° bis 45° zulässig, wenn das Dach im Bestand der ehemaligen Ferienhäuser nur saniert werden soll.

Die Firstrichtung ist grundsätzlich parallel zur Längsausrichtung des Gebäudekörpers anzuordnen.

Für ebenerdige Erweiterungsbauten, Garagen und überdachte Stellplätze sind auch Flachdächer zulässig.

2.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sowie Nebengiebel sind nur bis zu einer maximalen Länge von 1/3 der Gesamtrauflänge je Traufseite zulässig. Die Trauflänge wird von Aussenkante Gebäudeabschlusswand bis Aussenkante Gebäudeabschlusswand oder bis zur Mittellinie der Gebäudetrennwand gemessen. Ihr seitlicher Abstand vom giebelseitigen bzw. seitlichen Dachrand und von der Gebäudetrennwand darf 1,50 m nicht unterschreiten.

2.3 Außenwände

Für die Fassaden der Hauptgebäude, Garagen oder überdachten Stellplätze sind einheitliche Materialien und Farben zu verwenden. Zulässig sind Vormauersteine und/oder Putz und/oder Holzverschalungen.

Massive Rundholzstämmen und Blockbohlen sind als sichtbare konstruktive Fassade allgemein unzulässig.

2.4 Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen. Höhensprünge der einzelnen Anlagen sind bei vorhandenen Geländesprüngen zulässig.

2.5 Gestaltungsvorschriften für Gärten und Freiflächen

Die Topografie des vorhandenen und somit ausgeformten Baugebietes Tempelgrundweg ist in den Freiflächen (Urgelände) zu erhalten. Geländeaufschüttungen und Abgrabungen zur Begradiung der Gartenflächen/Freiflächen sind unzulässig.

Ausnahmsweise sind Aufschüttungen für die Vergrößerung der vorhandenen Terrassenflächen in den überbaubaren Flächen zulässig.

Die maximale Höhe der Aufschüttung bezieht sich auf das vorhandene Terrassenniveau der jeweiligen Einzelhäuser. Werden keine Stützmauern angelegt sind grundsätzlich Böschungsneigungen im Verhältnis von 1 : 2,5 herzustellen. Die Regelungen in der Landesbauordnung NRW sind zu beachten und bindend.

Geländeaufschüttungen in Form von Wällen sind generell unzulässig.

2.5.1 Bauliche Anlagen im Vorgartenbereich

Im Vorgartenbereich, d. h. zwischen der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche und der jeweiligen Baugrenze und ihrer gedachten Verlängerung, ist die Lagerung von Gegenständen aller Art einschließlich Müllbehältnisse nicht zulässig. Bei Grundstücken, die an mehreren Seiten von Straßenbegrenzungslinien umgeben sind, ist diejenige Seite maßgeblich, auf der der Zugang / die Zufahrt zum Grundstück angelegt ist.

2.5.2 Einfriedigungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind als Einfriedigungen nur Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Die Integration eines transparenten Metallzaunes (z. B. Maschendrahtzaun) in die Heckenpflanzung ist allgemein zulässig.

An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind transparente Einfriedigungen, z. B. Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,20 m oder Hecken aus Laubgehölzen zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

3.4 Kampfmittelbelastungen

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Entschärfung und Beseitigung der Kampfmittel obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg. Meldungen über mögliche Kampfmittelfunde sind dem Ordnungsamt (Tel: 977-535) zu melden, außerhalb der Dienstzeiten der Polizei (Tel: 6090). Die Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes wird dann veranlasst.

3.5 Gebäude im Sicherheitsabstand zum Wald

In der Bauleitplanung soll ein nicht überbaubarer Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern bis 35 Metern eingehalten werden. Dieser wird für den Gebäudebestand entlang des Schulfichtenweges und für die nördliche Neubaufäche auf dem Flurstück 593 unterschritten. Das gleiche gilt für den Gebäudebestand auf den Flurstücken 656, 707 und 705 und für die Neubaufäche auf dem Flurstück 655. Somit besteht für diese Grundstücke nicht nur die entfernte Möglichkeit eines Schadens durch Wind-, Schnee- und Eisbruch durch grenznahe Bäume.

Bei allen Vorhaben, die diesen Sicherheitsabstand nicht einhalten, ist bei der Konstruktion des Daches zu berücksichtigen, dass Bäume auf das Vorhaben fallen könnten. Ein entsprechender statischer Nachweis ist daher vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

3.6 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 3 a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

3.7 Erforderliche Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten

Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsschutz kommunaler Straßenbau“ hingewiesen.

3.8 **Satzung der Stadt Detmold zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Für das Plangebiet ist die Satzung der Stadt Detmold zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a-c BauGB verbindlich.

4 **Rechtsgrundlagen**

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, I. Etage eingesehen werden.